

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2007

vom 28. November 2006

### **über den mittleren Baukostenindex der Gebäudeversicherung für 2007**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden;

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt (KGV);

in Erwägung:

Nach Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden wird der Versicherungswert der Gebäude durch Staatsratsbeschluss regelmässig den geänderten Baukosten angepasst. Der im Kanton Freiburg angewandte Baukostenindex beruht auf den Berechnungen des Statistischen Amtes der Stadt Zürich.

Nach den Berechnungen dieses Amtes per 1. April 2006 ist der Baukostenindex seit dem 1. April 2001, dem Referenzdatum für die letzte Anpassung auf den 1. Januar 2002, um 1,63 % gestiegen.

Dieser Anstieg ist schwach und rechtfertigt keine Anpassung des mittleren Baukostenindex.

Somit werden die Versicherungswerte der Gebäude nicht der Teuerung angepasst. Der im Jahr 2006 angewandte Index wird nicht geändert und beläuft sich damit auf 108,68 Punkte bei einem Basisindex von 100 Punkten per 1. April 1998 (945,89 Punkte auf der Grundlage von 1939 und 123,24 Punkte auf der Grundlage von 1988).

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der mittlere Baukostenindex zur Festsetzung der Versicherungswerte der Gebäude per 1. Januar 2007 wird auf der Grundlage von 1998 auf 108,68 Punkte festgesetzt (945,89 Punkte auf der Grundlage von 1939 und 123,24 Punkte auf der Grundlage von 1988).

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX